

Haus- und Benutzungsordnung für die Eishalle „Im Kleinen Felde“ der Freizeiteinrichtungen Stadtwerke Herford GmbH

1. Zweck der Haus- und Benutzungsordnung

- 1.1 Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Eishalle einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
- 1.2 Zur Sicherheit der Gäste erfolgt teilweise eine Foto- und Videoüberwachung, insbesondere im Eingangsbereich und auf der Eisfläche.

2. Geltungsbereich der Haus- und Benutzungsordnung

- 2.1 Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Eishalle während der allgemeinen Öffnungszeiten; sie ist für alle Gäste verbindlich. Bei Sonderveranstaltungen sowie Vereinsveranstaltungen können von dieser Haus- und Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Benutzungsordnung bedarf.
- 2.2 Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen für den sicheren und geordneten Betrieb an.
- 2.3 Das Personal und/oder weitere Beauftragte üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals und/oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn der Gast der Auffassung sein sollte, die erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. Die Geschäftsleitung nimmt Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegen.
- 2.4 Gäste, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- 2.5 Bei der Benutzung der Eishalle durch Vereine und Schulen oder andere geschlossene Gruppen sind deren Leiter für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung mitverantwortlich.

3. Gäste

- 3.1 Der Besuch der Eishalle steht grundsätzlich jeder Person frei. Jeder Gast muss jedoch im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein. Die Zutrittsberechtigung berechtigt zur einmaligen Benutzung der Eishalle während der Öffnungszeiten und verliert danach ihre Gültigkeit. Eine Übertragung der Zutrittsberechtigung ist ausgeschlossen.
- 3.2 Für Kinder unter 7 Jahren ist die Aufsicht durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.
- 3.3 Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung der Eishalle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 3.4 Der Zutritt zur Eishalle ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die die Eishalle zu gewerblichen oder sonstigen unüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 3.5 Die Geschäftsleitung behält sich vor, Personen, deren Zulassung zur Nutzung der Eishalle bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren bzw. sie der Eishalle zu verweisen.
- 3.6 Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie bei der Nutzung der Eishalle erhöhte Risiken bestehen.

4. Öffnungszeiten, Angebote und Preise

- 4.1 Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Benutzungsordnung.
- 4.2 Bei Beendigung der Eislaufzeit ist die Eishalle zügig zu verlassen.
- 4.3 Es bleibt der Geschäftsleitung vorbehalten, die Benutzung der Eishalle oder Teile davon einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 4.4 Die Zutrittsberechtigung berechtigt nicht zum Besuch anderer Veranstaltungen in der Eishalle.
- 4.5 Eine Rückerstattung für eine bereits erworbene Zutrittsberechtigung findet nicht statt.
- 4.6 Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

5. Verhaltensregeln

- 5.1 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5.2 Jeder Gast muss das der Eishalle bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass insbesondere auf der Eisfläche besteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Es wird das Tragen von Handschuhen und (Fahrrad-) Helmen zur eigenen Sicherheit auf der Eisfläche empfohlen.
- 5.3 Die Einrichtungen der Eishalle sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
- 5.4 Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden. Die Benutzung von Schnelllaufschuhen und Gleitschuhen ist allerdings untersagt.

- 5.5 Während der Eisaufbereitung darf die Eisfläche von Gästen nicht betreten werden. Die Eisfläche wird nach der Eisaufbereitung durch das Personal und/oder weitere Beauftragte wieder freigegeben.
- 5.6 Ist eine bestimmte Laufrichtung vorgegeben, so ist das Laufen gegen diese vorgegebene Laufrichtung nicht gestattet. Übertriebenes Schnell-, Schlangen- oder Kettenlaufen ist generell untersagt.
- 5.7 Untersagt sind das Sitzen auf der Bande oder Stoßleiste sowie das Werfen von Schneebällen oder sonstigen Gegenständen.
- 5.8 Jeder Gast ist auch im Hinblick auf die Lärmentwicklung verpflichtet, auf die übrigen Gäste Rücksicht zu nehmen. Daher ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn sich dadurch andere Gäste belästigt fühlen können.
- 5.9 Das Fotografieren und Filmen von Personen und/oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen für gewerbliche oder politische Zwecke sowie durch die Presse bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung.
- 5.10 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen generell nicht mitgebracht werden.
- 5.11 Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke sind generell untersagt.
- 5.12 Auf die Eisfläche dürfen Rucksäcke und vergleichbare Gegenstände nicht mitgenommen werden.
- 5.13 Das Rauchen ist in der gesamten Eishalle nicht gestattet.

6. Fundsachen und Nutzung von Garderobenschränken / Wertfächern

- 6.1 Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 6.2 Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
- 6.3 Garderobenschränke und/oder Wertfächer hat der Gast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Nutzung der Eishalle bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten.

7. Haftung bei Schadensfällen

- 7.1 Die Gäste benutzen die Eishalle auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Eishalle in einem verkehrssicheren Zustand erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 7.2 Der Betreiber und/oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Eishalle abgestellten Fahrzeuge. Eine Überwachung des Parkplatzes durch den Betreiber erfolgt nicht.
- 7.3 Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung des Garderobenschrankes und/oder des Wertfaches insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Stand: September 2012